



MARKTGEMEINDE BAD HOFGASTEIN

Bezirk St. Johann im Pongau

Zahl :

AP 920/2024-Pi

Betreff:

Festsetzung der Steuern, Gebühren
und Beiträge ab 1. Jänner 2025

A-5630 Bad Hofgastein, am 19.12.2024

Kurpromenade 2

Telefon (06432) 6240-17, Telefax 6240-40

Finanzverwaltung, Eva Pieringer

E-Mail : marktgemeinde@bad-hofgastein.salzburg.at

Internet : www.badhofgastein.salzburg.at

DVR: 0057789

UID ATU 374 50 806

Kundmachung

Gemäß VRV 2015 in der Fassung des BGBl. II Nr. 17/2018, wird kundgemacht, daß die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bad Hofgastein in der Sitzung am 15. Dezember 2022 ordnungsgemäß den Beschluss gefaßt hat, die Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) für das Rechnungsjahr 2025 mit Wirksamkeit 1. Jänner 2025 festzusetzen wie folgt:

	%	
1.) <u>Gemeindesteuern</u>		
a) Grundsteuer gemäß § 14 Abs.1 FAG 2008 i.d.g.F.	500%	
b) Kommunalsteuer gemäß BGBl.Nr. 819/1993 i.d.g.F.	3%	
c) Hundesteuer nach der Verordnung vom 4.4.2003 für Hunde, die nicht als Polizei-, Rettungs-, Wach- oder Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, jährlich im vorhinein mit Fälligkeit spätestens 31. März,	EUR	Ust 50,00
d) Vergnügungssteuer nach der Vergnügungssteuerverordnung 2000 Wiederverlautbarung vom 16.12.2015 i.d.g.F		
2.) <u>Abgaben, Gebühren und Entgelte</u>	EUR	Ust

a)	Gemeindevwaltungsabgaben gemäß LGBl. Nr. 16/2005 i.d.g.F.		
b)	Kommissionsgebühren gemäß Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 15.12.1999 i.d.g.F.		
c)	Friedhofsgebühren laut Friedhofsgebührenordnung vom 15.4.1987 mit den ab 1.1.2016 geltenden Tarifen :		
	Alter Teil Einzelgrab	184,00	
	Alter Teil Familiengrab	347,00	
	Neuer Teil Einzelgrab	283,00	
	Neuer Teil Familiengrab	545,00	
	Gruppe Rand Einzelgrab	283,00	
	Gruppe Rand Familiengrab	620,00	
	Kindergrab	100,00	
	Grüfte bis 6 Särge	1.592,00	
	Grüfte bis 8 Särge	2.040,00	
	Urnennische 1er inkl. Gitter	516,00	
	Urnennische 2er inkl. Gitter	733,00	
	Urnennische 3er inkl. Gitter	897,00	
	Urnenhaine und Stele	398,00	
	Urnenwiese einmalig	398,00	
	Erdbestattung	266,00	
*	Bestattung Urne	60,00	
	Erdbestattung Kinder unter 10 Jahre	121,00	
	Zuschlag Tieflage (ab 180cm)	41,00	
	Provisorische Grabeinfassung	48,00	
	Abtragen der Grabstätte	38,00	
	Aufbahrungshalle Pauschale	92,00	
	Kühlraum Benützung pro Tag	46,00	
d)	Benützungsgebühren gemäß LGBl.Nr. 31/1963 i.d.g.F. :		
	laufende Wasserbenützungsgeld je Kubikmeter	1,60	10
	Wasseranschlußgeld je Punkteinheit gemäß § 2 Abs.3 der Wasserbenützungsgeldordnung vom 15.9.1988	530,00	10
	Wasserzähler Frostschadengeld	22,72	10
	Wasserzähler 4m ³ Überprüfung	36,36	10
	Wasserzähler 10m ³ Überprüfung	45,45	10
	Wasserzähler 16m ³ Überprüfung	109,09	10
	Kanalbenützungsgeld je Kubikmeter Wasserverbrauch	3,95	10
e)	Interessentenbeiträge gemäß LGBl.Nr. 78/2015 i.d.g.F. sowie Kanalanschlussgebührenordnung der Marktgemeinde: Kanalinteressentenbeitrag je Bewertungspunkt der BPVO	600,00	10
f)	Marktstandgelder nach der Marktordnung je Laufmeter	16,00	
g)	Abfallwirtschaftsgebühren gem. § 8 der Abfuhrordnung 2000 vom 15.12.1999 in der jeweils geltenden Fassung	EUR	Ust

mit den ab 1.1.2012 geltenden Tarifen :

Hausabfälle :

90 Liter-Ringtonne	8,64	10
110 Liter-Abfallbehälter	11,37	10
120 Liter-Großbehälter	11,82	10
240 Liter-Großraumbehälter	21,82	10
770 Liter-Großraumbehälter	65,46	10
1100 Liter-Großraumbehälter	90,46	10
60 Liter-Abfallsack	5,00	10
60 Liter-Abfallsack bei Barverkauf inklusive MWSt.	6,00	

Bioabfall - Zusatzgebühren:

80 Liter-Biotonne	4,55	10
120 Liter-Biotonne	6,37	10
240 Liter-Biotonne	13,64	10
80 Liter-Grasschnitt-Tonne (für 6 Sommermonate)	45,46	10
15-Liter Biosäcke (36 Säcke je Haushalt und Jahr)	gratis	

h) **Thermalwasserentgelte** laut Regulativ vom 28.3.1996

mit den ab 1.12.1986 bzw. 1.1.1992 bzw. 1.1.2006 geltenden Tarifen :

laufender Thermalwasserzins je Kubikmeter Verbrauch	3,20	20
Thermalwasser-Grundgebühr je Kubikmeter jährlich	36,00	20
Thermalwasser-Verleihgebühr je Kubikmeter einmalig	6.540,00	20
Neuverleihung bei Betriebsübernahmen (Bearbeitungsgebühr)	1.000,00	20

i) **Kostenbeitrag für die Straßenbeleuchtung**

Anliegerleistungen gemäß LGBl.Nr. 77/1976 i.d.g.F.
1/4 je Laufmeter von EUR 120,00

30,00

j) **Kostentragung für Straßenherstellung**

gemäß § 16 Bebauungsgrundlagengesetz, LGBl.Nr. 69/1968 i.d.g.F.

je Quadratmeter für Gemeindestraßen incl. Gehsteige	85,00
je Quadratmeter für Landwege	65,00

k) **Beiträge für die Gemeindekindergärten Nord und Alte Feuerwehr und Lafen**

(Verrechnung im nachh.)gemäß § 32 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl.Nr. 41/2007 i.d.g.F., mit den ab 1.1.2015 geltenden Tarifen

Halbtag bis 12.00 Uhr

Beitrag für das 1. Kind	0,00	13
Beitrag für 2. und weiteres Kind	0,00	13
Fahrtkostenbeitrag	25,00	13
Bastelbeitrag jährlich	30,00	13

Halbtag bis 13.00 Uhr

	EUR	Ust
Beitrag für das 1.Kind	0,00	13
Beitrag für 2.und weiteres Kind	0,00	13

Einzelne Mahlzeiten inklusive Betreuung bis 16.00 Uhr	7,00	13
Zuschlag für Betreuung bis 13.00 Uhr im letzten Kindergartenjahr (zuzüglich Verpflegung)	10,00	13
Ganztag bis 16.00 Uhr		
Beitrag für das 1. Kind	45,00	13
Beitrag für 2. und weiteres Kind	45,00	13
Verpflegskosten je Kind	55,00	13
Nachmittag bis 16.00 Uhr (letztes Kindergartenjahr)		
Beitrag pro Kind	45,00	13

Das Land Salzburg gewährt für 3 bis 6-jährige Kinder bei Halbtagesbetreuung einen Zuschuss in Höhe von € 100,-- monatlich.
Der Zuschuss wird bei der Vorschreibung abgezogen.

l) Beiträge für Betreuung in der Kleinkindgruppe (Verrechnung im nachhinein)

Beitrag für 20 Wochenstunden	120,00	13
Beitrag für 2. und weiteres Kind	80,00	13
Beitrag für 27,5 Wochenstunden	137,53	13
Beitrag für 2. und weiteres Kind	91,58	13
Beitrag für 30 Wochenstunden	150,00	13
Beitrag für 2. und weiteres Kind	100,00	13
Beitrag für 40 Wochenstunden	180,00	13
Beitrag für 2. und weiteres Kind	120,00	13

Monatsgebühren bei Platzteilung (Verrechnung im nachhinein)

Beitrag für MO,DI & MI	75,23	13
Beitrag für 2. und weiteres Kind MO,DI & MI	61,95	13
Beitrag für DO & FR	53,10	13
Beitrag für 2. und weiteres Kind DO & FR	35,40	13
Beitrag für MO & DI	53,10	13
Beitrag für 2. und weiteres Kind MO & DI	35,40	13
Beitrag für MI, DO & FR	75,23	13
Beitrag für 2. und weiteres Kind MI, DO & FR	61,95	13

Das Land Salzburg gewährt für einen Zuschuss von € 40,-- bei Ganztagesbetr.
(ab 31 Stunden), ansonsten € 20,--. Dieser Zuschuss wird bei der Vorschreibung abgezogen.

m) Schulartenübergreifende Nachmittagsbetreuung

(Verrechnung im nachhinein)

Beitrag für 1 Tag/ pro Woche (monatlich inkl. Verpflegung)	40,55	0
Betreuungsbeitrag für 1 Tag/ pro Woche	17,60	0
Essensgebühr für 1 Tag/ pro Woche	22,95	0
Beitrag für 2 Tage/ pro Woche (monatlich inkl. Verpflegung)	81,10	0
Betreuungsbeitrag für 2 Tage/ pro Woche	35,20	0
Essensgebühr für 2 Tag/ pro Woche	45,90	0
Beitrag für 3 Tage/ pro Woche (monatlich inkl. Verpflegung)	121,65	0
Betreuungsbeitrag für 3 Tag/ pro Woche	52,80	0
Essensgebühr für 3 Tage/ pro Woche	68,85	0
Beitrag für 4 Tage/ pro Woche (monatlich inkl. Verpflegung)	162,20	0
Betreuungsbeitrag für 4 Tage/ pro Woche	70,40	0

Essensgebühr für 4 Tage/ pro Woche	91,80	0
Beitrag für 5 Tage/ pro Woche (monatlich inkl. Verpflegung)	202,75	0
Betreuungsbeitrag für 5 Tage/ pro Woche	88,00	0
Essensgebühr für 5 Tage/ pro Woche	114,75	0

Die Betreuungskosten sowie die Verpflegungskosten sind separat ausgewiesen, um eine getrennte Abrechnung zu ermöglichen.

	EUR	Ust
n) Ferienbetreuung in der Volksschule (Verrechnung im nachhinein)		
Vormittagsbetreuung pro Woche bis 12.30 Uhr	25,00	0
Ganztagsbetreuung pro Woche bis 16.00 Uhr (inkl. Mittagessen)	50,00	0
Unkostenbeitrag pro Woche	5,00	0
o) Pflegeentgelte für die Unterbringung im Seniorenheim		
Entgelte gemäß Obergrenzenverordnung, LGBl.Nr. 9/2008 i.d.g.F. in der jeweils geltenden Höhe		
p) Benützungsgebühren gemäß § 14 Abs.1 Z 12 und 14 FAG 2005 i.d.g.F. nach den Bestimmungen der Benützungsgebührenordnung 2002 i.d.g.F.		
q) Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze gemäß § 39 c Bau TG lt. Verordnung der Gemeindevertretung vom 21. Juni 2018 i.d.g.F.		
r) Infrastruktur- Bereitstellungsbeitrag gemäß § 77b S.ROG 2009		

Flächenausmaß (Differenz nach Abs 4 vorletzter Satz)			Abgabenhöhe in €	
			Tarif 4	
	bis	500 m ²	-	
501 m ²	bis	1.000 m ²	860	
1.001 m ²	bis	1.700 m ²	1.720	
1.701 m ²	bis	2.400 m ²	2.580	
2.401 m ²	bis	3.100 m ²	3.440	
je weitere angefangene 700 m ²			+	860

Der Grund und die Höhe der Abgabenschuld werden auf Grundlage des § 77b des Salzburger Raumordnungsgesetzes (S.ROG 2009) festgelegt.

s) Ausgleichsabgabe für fehlende Spielplätze gemäß § 50 Bau TG lt. Verordnung der Gemeindevertretung vom 29. September 2022 i.d.g.F. Höhe des derzeitigen Richtwertes für 1 m ² Bauland	244,20	0
---	--------	---

Ust 10 : Beträge zuzüglich 10 % Umsatzsteuer

Ust 20 : Beträge zuzüglich 20 % Umsatzsteuer

Ust 13 : Beträge zuzüglich 13 % Umsatzsteuer

- * Bei der Bestattungsgebühr handelt es sich um eine Vorausleistung für die Überstellung einer Urnennische in eine Gemeinschaftsgruft nach einem Zeitraum von 10 Jahren bzw. bei Grabauflösung.
Diese Gebühr ist für Bio-Urnen nicht zu entrichten

- ** Als Einkommen im Sinne des Entschlusses zählen alle Einkommen, insbesondere
 - a) Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit
 - b) Pensionen, Witwen-/Waisenpension, Unfallrenten, Grund und Zusatzrenten, nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz
 - c) Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und vergleichbare Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung
 - d) Krankengeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld
 - e) Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung
 - f) Einkommen aus Land -und Forstwirtschaft
 - g) Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
 - h) Unterhaltszahlungen und -vorschüsse usw.

Nicht als Einkommen gelten:

- a) Pflegegeld
- b) Familienbeihilfe der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder, Familienzuschüsse, Kinderabsetzbeträge, Kinderzuschüsse der Pensionsversicherung
- c) Lehrlingsentschädigung
- d) Sonderzahlung (13. und 14. Bezug, Sonderzahlung der Mindestsicherung)
- e) Studienbeihilfen/Stipendien
- f) Wohnbeihilfen
- g) echte Aufwandentschädigungen (Kilometergeld, Reisekosten etc.)
- h) Leistungen aus der Grundversorgung

Die Gebührenbefreiung gilt nicht, wenn die maximal zulässige gesetzliche Schülerzahl, das sind 25 SchülerInnen pro Gruppe in der schulischen Nachmittagsbetreuung, durchbrochen wird oder der Gemeinde ein anderer erheblicher finanzieller Nachteil entsteht.

Die vorbezeichnete Gebührenbefreiung bezieht sich lediglich auf die Kosten, die für die Betreuung entstehen und sind die Kosten für die Verpflegung von der Befreiung nicht betroffen, auch dann nicht, wenn das obig definierte Haushaltseinkommen für die Verpflegung auch von Personen, die aufgrund des fehlenden Einkommens die Betreuung erstattet bekommen.

Der Bürgermeister :


Markus Viehauer